



Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland

4343 Mitterkirchen 50 - Bez. Perg - Oberösterreich

Tel. 07269/8255-0, Telefax: 07269/8255-25

www.mitterkirchen.ooe.gv.at, gemeinde@mitterkirchen.at

Aktenzahl: 811-0-2006/LC

Mitterkirchen, am 11-05-2006

VERORDNUNG

Der Marktgemeinde Mitterkirchen vom 11. Mai 2006, mit der eine

KANALORDNUNG

für die öffentliche Kanalisation im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen

erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an die öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mitterkirchen (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- 1) Die Auflagen und Bedingungen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die einzelnen Ortsnetzkanalisationen sind, sofern sie die Einleiter betreffen, einzuhalten.
- 2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) laut wasserrechtlicher Bewilligung in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, soweit kein Einleitungsverbot besteht. Dach- und Niederschlagswässer können, sofern dies der gültige wasserrechtliche Bewilligungsbescheid erlaubt, in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- 3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- 4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- 5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechtes

1. Die Grundstückseigentümer haben keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanales.

§ 4 Befreiung der Kanalisierungs- und Kanalanschlusspflicht

Der Bürgermeister kann landwirtschaftliche Betriebe von der Kanalisierungs- und Kanalanschlusspflicht auf Antrag befreien, wenn hierfür ein berücksichtigungswürdiges Interesse des anschlusspflichtigen Grundstückseigentümers besteht und die Abwässer in anderer einwandfreier Weise beseitigt werden, sowie sanitäre Missstände und eine Beeinträchtigung des Bestandes des organischen Ausbaues und des Betriebes des öffentlichen Kanalnetzes nicht zu befürchten sind.

§ 5 Vorschriften für die Anschlussleitungen

- 1) Errichtung von Hausanschlusskanälen bei Freispiegelkanalisationen:

Die Errichtung des Hausanschlusskanales vom Hauptkanal bis zum erforderlichen Hausanschlussschacht (dieser wird ca. 2-3 Meter nach der Grundgrenze im anzuschließenden Grundstück angeordnet) erfolgt durch die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland auf deren Kosten und bleibt in deren Eigentum.

Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so bestimmt der Bürgermeister, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist. Pro anschlusspflichtigem Grundstück wird 1 Hausanschlussschacht hergestellt.

Die Errichtung des Hausanschlusskanales ab dem Endpunkt des von der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland errichteten Teiles im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes auf dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung dieses Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

- 2) Errichtung von Hausanschlüssen mittels Hauspumpwerke:

Befindet sich eine Liegenschaft außerhalb des 50 Meter Bereiches zum öffentlichen Kanalnetz der Marktgemeinde Mitterkirchen, so ist die Einleitung durch ein Hauspumpwerke oder eines Freispiegelkanals in die öffentliche Kanalisation nur durch die Zustimmung seitens der Marktgemeinde Mitterkirchen und den für die Ortskanalisation zuständigen Projektanten möglich. Die notwendigen Grabungsarbeiten, die Verlegung der Abwasserleitung, die Anschaffung des Hauspumpwerkes obliegt dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer. Die Kosten der Erhaltung, der Wartung und dem laufenden Betrieb des Hauspumpwerkes hat der Liegenschaftseigentümer selbst zu tragen.

- 3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- 4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- 5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung und dem dafür gültigen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer (z.B.: Kühlanlagen-, Wärmepumpenabwässer etc.) dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Schmutzwasserkanalisation:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- 6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung der Baubehörde mittels Dichtheitsattest zu melden.
- 7) Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland herzustellen. Die Hauskanalanlage darf erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Kanalisationsanlage in Betrieb genommen werden.

§ 6

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgrube

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit, Wartung etc.) und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 7

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- bzw. Sammelanlagen und Senkgruben durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 8

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Der Bürgermeister kann jederzeit Abwasserproben vor der Einleitung in das öffentliche Kanalnetz entnehmen lassen. Dem Bürgermeister ist ebenfalls der Zutritt zu den Hausabwasserbeseitigungsanlagen (auch während der Bauzeit) ungehindert zu gewähren und die gewünschten Auskünfte sind zu erteilen. Die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Hausanschlusschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Diese dürfen nicht überschüttet und verbaut werden.

§ 9
Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

1) Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.)
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle etc.)
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
- Baurestoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoff
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche, Siloabwässer etc.)
- Feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe

Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Marktgemeinde Mitterkirchen hievon sofort zu verständigen. Für eventuell daraus entstehende Schäden haftet der Anschlussnehmer oder Verursacher.

§ 10
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö.Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 11
Inkrafttreten

Die bestehende Verordnung gilt bis 31.12.2006. Diese Verordnung tritt per 01.01.2007 in Kraft.

Der Bürgermeister



(Anton Aichinger)

Angeschlagen am: 26. Mai 2006

Abgenommen am: 16. Juni 2006